



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Schweißbrauche

Aktueller Sachstand

11. Dezember 2023



Inhalt

- Verfahren Grenzwertsetzung (Aktualisierung)
- Verfahrensstand Schweißrauche
- Potentielle Auswirkungen auf nationale Umsetzung



Zur Orientierung

- Generaldirektion Beschäftigung → DG EMPL passt Krebsrichtlinie (CMRD) an
- Beratender Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten → ACSH (81 Mitglieder, je 1 Vertreter für Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer pro Mitgliedsstaat)
- ständige Arbeitsgruppe für Chemikalien → WPC (15 Mitglieder, nominiert vom ACSH, je 5 für Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer)
- Behörden, Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind Interessensgruppen (IGs) GIG, EIG und WIG

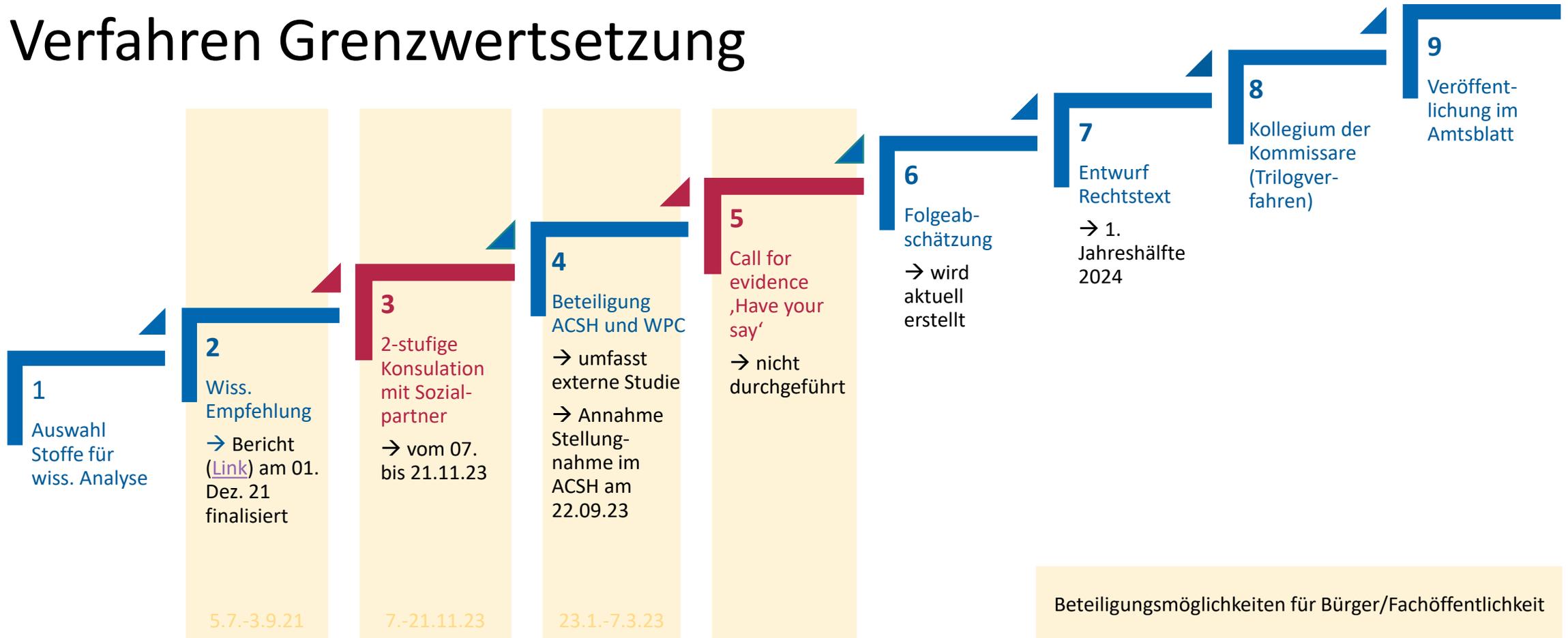
Generaldirektion
Beschäftigung

Beratender
Ausschuss für
Sicherheit und
Gesundheit
(ACSH)

(ständige)
Arbeitsgruppe für
Chemikalien
(WPC)



Verfahren Grenzwertsetzung





Verfahrensstand Schweißrauche

- Der ACSH hat die Empfehlung der WPC vom 6. Sept. 23 am 22. Sept. 23 in einer technischen Sondersitzung beraten und verabschiedet
- Jetzt fertigt die Kommission ihre Folgenabschätzung (6. Schritt) an, bei der sie die Berichte und Stellungnahmen aus Schritt zwei bis 5 berücksichtigt.
- Nach Einigung im Trilog (8. Schritt) wird Rechtstext veröffentlicht (9. Schritt) → ohne Übergangsfristen tritt Vorschlag nach 24 Monaten in Kraft
- nach jetzigen Plan frühestens 1. Halbjahr 2026



Aufnahme in Krebsrichtlinie - Eintrag

*Schweiß Tätigkeiten mit Exposition gegenüber
Stoffen, die nach Anhang I der CLP-Verordnung KMR
Kategorie 1A/1B sind*



Aufnahme in Krebsrichtlinie – weitere Empfehlungen

- Der Eintrag hat das Ziel, ein gesteigertes Bewusstsein dafür zu schaffen, dass schweißtechnische Tätigkeiten mit der Entstehung krebserzeugender Gefahrstoffe assoziiert sein kann
- Bereits jetzt gelten für diverse, in Schweißrauchen vorkommende Stoffe, Einzelgrenzwerte → dies soll mit einer Fußnote hervorgehoben werden
- DG EMPL soll einen Leitfaden erarbeiten, welche Verfahren „krebserzeugend“ sind, welche nicht und in welchen Verfahren welchen Kanzerogene entstehen
- Ein Grenzwert für Schweißrauche ist nicht vorgesehen



Was bedeutet das für Deutschland?

- Trilogverhandlungen im Sinne der TRGS528 führen und nach Veröffentlichung im Amtsblatt:
- Tätigkeit wird in TRGS 906 (welche die Umsetzung von Anhang I der Krebsrichtlinie ist) aufgenommen
- Für die Gefahrstoffverordnung oder aktuelle Maßnahmen in den Betrieben ändert sich nichts; die TRGS 528 gilt unbenommen und muss nicht geändert werden
- Die Ausarbeitung des Leitfadens wird essentiell sein, um nicht jede Schweißtechnik als krebserzeugende Tätigkeit zu behandeln



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

Fragen?

Dr. Romy Marx

Referat IIIb3 - Chemikaliensicherheit, Biologische Sicherheit, Physikalische Einwirkungen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Tel.: 0228 99 527 3022

E-Mail (Ref.): IIIb3@bmas.bund.de

E-Mail (pers.): romy.marx@bmas.bund.de